

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Martina Machulla (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Bauen namens der Landesregierung

Wie stellt sich die Mobilität im öffentlichen Personennahverkehr bei Streiks dar?

Anfrage der Abgeordneten Martina Machulla (CDU), eingegangen am 25.06.2026 - Drs. 19/11047, an die Staatskanzlei übersandt am 25.06.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Bauen namens der Landesregierung vom 22.07.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Der von der Gewerkschaft ver.di organisierte Warnstreik im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) am 20. und 21. April 2026 führte in Hannover sowie weiteren Teilen Niedersachsens zu Einschränkungen bis hin zu einem weitgehenden Stillstand des Nahverkehrs. Betroffen waren u. a. Pendlerinnen und Pendler, Schülerinnen und Schüler sowie Besucher der zeitgleich stattfindenden Hannover Messe.¹

Vor diesem Hintergrund stellen sich Fragen zur Aufrechterhaltung des ÖPNV als Bestandteil der öffentlichen Daseinsvorsorge in Zeiten tariflicher Auseinandersetzungen sowie zu dessen organisatorischer Ausgestaltung unter solchen Rahmenbedingungen:

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Kleine Anfrage betrifft das Spannungsverhältnis zwischen dem Streikrecht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und dessen Auswirkungen auf die betrieblichen Abläufe bei den Arbeitgebern und bei Dritten. Die Landesregierung bezieht sich mit ihrer Antwort insoweit auf die aus der Koalitionsfreiheit des Artikels 9 Abs. 3 Grundgesetz abgeleitete verfassungsrechtliche Gewährleistung des Streikrechts, für das im Text der Verfassung keine Einschränkungen vorgesehen sind. Diese Rechtslage begründet die Auffassung der Landesregierung, dass das Streikrecht ein wesentliches Gut der sozialen Marktwirtschaft und insoweit umfassend schützenswert ist.

Die Tarifautonomie gewährleistet, dass die Arbeitsbedingungen zwischen den Tarifvertragsparteien eigenverantwortlich und ohne staatliche Einflussnahme verhandelt werden. Daraus folgt die Verpflichtung staatlicher Stellen, sich in laufenden Tarifaueinandersetzungen neutral zu verhalten.

In Bezug auf die Aufrechterhaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) ist zudem die gesetzliche Zuständigkeitsverteilung in Niedersachsen nach § 4 Niedersächsisches Nahverkehrsgesetz (NNVG) zu berücksichtigen. Aus der Aufgabenträgerschaft für den straßengebundenen ÖPNV beziehungsweise Schienenpersonennahverkehr (SPNV) folgt jedoch grundsätzlich keine Einflussmöglichkeit auf Tarifverhandlungen oder Arbeitsk Kampfmaßnahmen bei den Verkehrsunternehmen. Die Zuständigkeit für die Organisation des Verkehrsangebots einerseits und die Ausgestaltung der Arbeitsbedingungen in einem Verkehrsunternehmen sind rechtlich voneinander getrennt. Entscheidungen über Arbeitsk Kampfmaßnahmen obliegen allein den Tarifvertragsparteien im Rahmen der verfassungsrechtlich geschützten Tarifautonomie.

¹ <https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/warnstreik-in-niedersachsen-dauert-an-staus-und-volle-s-bahnen,warnstreik-382.html>.

- 1. Liegen der Landesregierung gegebenenfalls konkrete Erkenntnisse über die Auswirkungen des Warnstreiks am 20. und 21. April 2026 auf die Mobilität der Bevölkerung in Niedersachsen, insbesondere auf den Schülerverkehr sowie auf Pendlerströme in den betroffenen Regionen, vor? Falls ja, welche?**

Nein, der Landesregierung liegen keine konkreten Erkenntnisse über die Auswirkungen des o. g. Warnstreiks, der Busse und Stadtbahnen betraf, vor. Allerdings wurde der nicht vom Streik betroffene SPNV von Fahrgästen als Ausweichmöglichkeit für die infolge des Streiks entfallenen Bus-, Stadtbahn- und sonstigen ÖPNV-Verbindungen genutzt. Dies führte auf einzelnen Fahrtstrecken und zu bestimmten Tageszeiten zu einer gegenüber dem Regelbetrieb erhöhten Auslastung der Züge.

- 2. Sind der Landesregierung Auswirkungen des Streiks am 20. und 21. April 2026 auf die Durchführung und Erreichbarkeit der Hannover Messe sowie auf den Wirtschaftsstandort Niedersachsen insgesamt bekannt? Falls ja, welche?**

Der Streik betraf im Raum Hannover den Bus- und Stadtbahnverkehr der ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe AG und am 21.04.2026 auch die von Regiobus betriebenen Buslinien im Umland. Die S-Bahn-Linien und Regionalverbindungen des SPNV wurden nicht bestreikt, sodass der Messestandort in Laatzen weiterhin mit der S-Bahn-Linie 4 bedient werden konnte.

Um die Erreichbarkeit des Messegeländes während des Streiks bestmöglich sicherzustellen und etwaige Beeinträchtigungen für Aussteller und Besucher gering zu halten, reagierten die Deutsche Messe AG sowie die Region Hannover als zuständiger Aufgabenträger für den öffentlichen Nahverkehr mit verschiedenen Maßnahmen. Dazu zählen insbesondere die Bestellung zusätzlicher S-Bahn-Verkehrsleistungen beim Eisenbahnverkehrsunternehmen Transdev Hannover GmbH als Betreiberin des S-Bahn-Netzes Hannover, die Bereitstellung von Bus-Shuttelverkehren vom Hauptbahnhof sowie hochfrequentierten Hotels und die Organisation erhöhter Taxikapazitäten.

- 3. Inwieweit wird der ÖPNV aus Sicht der Landesregierung als Teil der kritischen Infrastruktur bzw. der öffentlichen Daseinsvorsorge eingeordnet?**

Der ÖPNV gehört nach dem NNVG ausdrücklich zur Daseinsvorsorge.

Weiterhin ist der ÖPNV als Bestandteil des Sektors „Transport und Verkehr“ nach den bundesrechtlichen Vorgaben des KRITIS-Dachgesetzes als kritische Infrastruktur eingestuft.

Unabhängig von dieser formalen Einstufung misst die Landesregierung dem ÖPNV eine herausragende Bedeutung für das Gemeinwesen bei. Er stellt eine wesentliche Grundlage für die Mobilität der Bevölkerung sowie für die Funktionsfähigkeit von Wirtschaft und öffentlichem Leben dar.

- 4. Bestehen derzeit rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen, um im Falle von Arbeitskämpfen im ÖPNV eine Mindestversorgung der Bevölkerung sicherzustellen? Falls ja, welche?**

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen. Es gibt im Arbeitsrecht keine Regelungen, um im Falle von Arbeitskämpfen im ÖPNV - vergleichbar in Bereichen, in denen ein vollständiger Arbeitsausfall eine Gefahr für Leib, Leben oder die öffentliche Sicherheit (z. B. Krankenversorgung, Feuerwehr) darstellen würde - eine Mindestversorgung sicherzustellen. Derartige Notdienste beruhen auf Vereinbarungen zwischen den Tarifparteien.

Unabhängig von den rechtlichen Rahmenbedingungen organisiert die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen GmbH (LNVG) als SPNV-Aufgabenträgerin im Einzelfall ein angepasstes Verkehrsangebot bei nicht von Streikmaßnahmen betroffenen Eisenbahnverkehrsunternehmen, indem beispielsweise zusätzliche Halte bedient werden, um streikbedingte Angebotslücken zu schließen.

Im Bereich des straßengebundenen Personennahverkehrs wird die LNVG als zuständige Genehmigungsbehörde für den Linienverkehr nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) gemäß § 21 PBefG über streikbedingte teilweise bzw. gänzliche Betriebseinstellungen informiert. Im Einzelfall

und anlassbezogen erfragt sie bei den Verkehrsunternehmen, ob dort Möglichkeiten zur vollständigen oder teilweisen Aufrechterhaltung des Betriebs zur Verfügung stehen. Bestehen solche Möglichkeiten, kommt ein vollständiger Entfall der Betriebspflicht nach § 21 PBefG nicht in Betracht. Ist die Erfüllung der Betriebspflicht hingegen aufgrund rechtmäßiger Arbeitsk Kampfmaßnahmen unmöglich, besteht für die Genehmigungsbehörde keine rechtliche Befugnis, den Betrieb in anderer Weise durch eigene Maßnahmen aufrechtzuerhalten.

5. In welchem Umfang werden gegebenenfalls bestehende Möglichkeiten zur Sicherstellung eines Grundangebots im ÖPNV während Streiks nach Kenntnis der Landesregierung genutzt?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

6. Sieht die Landesregierung vor dem Hintergrund der aktuellen Ereignisse Handlungsbedarf zur Weiterentwicklung dieser Rahmenbedingungen, insbesondere mit Blick auf die Gewährleistung eines Grundangebots?

Nein. Mit den zwischen den Tarifparteien im Bereich lebensnotwendiger Leistungen üblichen Notdienstvereinbarungen haben sich bisher immer angemessene Regelungen finden lassen.

7. Welche Gespräche hat die Landesregierung im Zusammenhang mit dem Warnstreik gegebenenfalls mit den beteiligten Tarifparteien geführt oder initiiert?

Der Ministerpräsident hat im Vor- und Umfeld der Hannover Messe verschiedene Telefonate bzw. persönliche Gespräche mit Vertretern des DGB, ver.di sowie der Deutschen Messe AG im Hinblick auf die Aufrechterhaltung des ÖPNV geführt. Es kann zum jetzigen Zeitpunkt, da diese nicht im Kalender hinterlegt wurden, nicht mehr nachvollzogen werden, zu welchen Zeitpunkten diese exakt stattgefunden haben.

Wirtschaftsminister Grant Hendrik Tonne führte im Vor- und Umfeld der Hannover Messe diverse Telefonate mit den Tarifvertragsparteien. Zudem fand am 16. April 2026 im Wirtschaftsministerium ein Gespräch zwischen Wirtschaftsminister Grant Hendrik Tonne, Hannovers Oberbürgermeister Belit Onay, dem Vorsitzenden des Vorstands der Deutschen Messe AG, Jochen Köckler, und den Tarifparteien statt, in dem die Bedeutung des ÖPNV für die Messe erörtert wurde.

8. Zieht die Landesregierung gegebenenfalls Schlussfolgerungen aus den Ereignissen für die zukünftige Ausgestaltung eines verlässlichen und resilienten ÖPNV in Niedersachsen? Falls ja, welche?

Weder das Land Niedersachsen noch die kommunalen Aufgabenträger verfügen über Einflussmöglichkeiten auf Tarifverhandlungen zwischen Verkehrsunternehmen und ihren Beschäftigten. Entsprechend können aus den Ereignissen keine Schlussfolgerungen gezogen werden, die in die Rechte und Verantwortlichkeiten der Tarifvertragsparteien eingreifen würden. Ungeachtet dessen begrüßt die Landesregierung einen konstruktiven Dialog zwischen den Tarifvertragsparteien und wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hinwirken, dass Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite miteinander im Gespräch bleiben, um einvernehmliche Lösungen zu erzielen und die Funktionsfähigkeit des ÖPNV auch in Konfliktsituationen bestmöglich zu gewährleisten. Im Übrigen hat der Warnstreik gezeigt, dass im Hinblick auf die Resilienz des ÖPNV insbesondere eine gute Vernetzung der unterschiedlichen Verkehrsträger sowie eine frühzeitige Abstimmung zwischen Aufgabenträgern, Verkehrsunternehmen und weiteren betroffenen Akteuren von Bedeutung sind.